

## Beschlussvorlage 01/2021/0082

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptamt/Organisation	18.02.2021

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>23.03.2021</b>		<b>N</b>
<b>Rat der Stadt Melle</b>	<b>24.03.2021</b>		<b>Ö</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle im Rahmen des Zensus 2022**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Osnabrück nach § 2 des Entwurfs des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021 (Nds. AG ZensG 2021) in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle im Rahmen des Zensus 2022 abzuschließen.

**Strategisches Ziel**

Es wird kein Zielbeitrag geleistet.

**Handlungsschwerpunkt(e)**

**Ergebnisse, Wirkung**

*(Was wollen wir erreichen?)*

**Leistungen, Prozess,  
angestrebtes Ergebnis**

*(Was müssen wir dafür tun?)*

**Ressourceneinsatz,  
einschl. Folgekosten-  
betrachtung und  
Personalressourcen**

*(Was müssen wir einsetzen?)*

### **Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage**

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfes des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensus 2021 (Nds. AG ZensG 2021) obliegt die Durchführung des Zensus 2022

1. den Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnern
2. im Übrigen den Landkreisen.

Zur Erfüllung der Aufgabe müssen die zuständigen Kommunen eine Erhebungsstelle im Sinne des § 19 Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022 (ZensG 2022) einrichten und dabei die Vorschriften zur räumlichen, personellen und organisatorischer Trennung von der übrigen Kommunalverwaltung einhalten (Abschottung).

Nach § 2 Abs. 3 des Nds. AG ZensG 2021 besteht die Möglichkeit, dass mehrere Kommunen eine gemeinsame Erhebungsstelle einrichten, insbesondere wenn die Anforderungen an die Abschottung auf andere Weise nicht erfüllt werden können. Dabei bleiben die Rechte und Pflichten der beteiligten Kommunen unberührt.

Eine solche gemeinsame Erhebungsstelle zur Durchführung des Zensus 2022 möchten der Landkreis Osnabrück sowie die Städte Melle, Bramsche und Georgsmarienhütte einrichten. Hierfür ist es notwendig, dass die Stadt Melle mit dem Landkreis Osnabrück eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 2 Nds. AG ZensG 2021 in Verbindung mit § 1 Niedersächsisches Statistikgesetzes (NStatG) abschließt, in der die Übertragung der Aufgabenerfüllung auf den Landkreis Osnabrück geregelt wird.

Die Stadt Melle verpflichtet sich, dem Landkreis Osnabrück im Wege der Personalgestellung/Abordnung eine/-n Sachbearbeiter\*in (Vollzeit) für die Durchführung des Zensus 2022 zur Verfügung zu stellen.

Der Landkreis Osnabrück erhält die der Stadt Melle zustehenden Zuweisungen nach dem Nds. AG ZensG 2021.

## Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 121-01                    Statistik und Wahlen	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Der Verwaltungsentwurf 2021 / 2022 sieht bisher noch keine Erträge und Aufwendungen für diesen Zweck vor.